

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt die Bezeichnung "Verband der Tierdentalhygieniker e.V." Der Sitz ist 56237 Wirscheid. Der Verein ist in das Vereinsregister Montabaur mit der Nummer 21459 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der fachlichen, rechtlichen und Standes ethischen Interessen der Mitglieder. Er fördert die Öffentlichkeitsarbeit des Berufsstands durch Pressemitteilungen, öffentliche Vorträge und Information der Hundehalter. Der Verein fördert die artgerechte und natürliche Haltung von Hunden durch Aufklärung über die Wirkungsweisen naturgemäßer, ganzheitlicher und nebenwirkungsarmer Mittel der Maulhygiene. Der Verein nimmt auch die Interessen der Mitglieder bei Dienststellen und Behörden wahr. Er sucht das sachliche Gespräch mit allen Institutionen, Gruppen und Personen, die sich beruflich, politisch und als Laien mit Tier-Gesundheitsfragen, naturgemäßer Haltung und der Förderung der Naturheilverfahren in der Tierheilkunde beschäftigen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein nimmt ordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder in seinen Reihen auf. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Prüfung zum zertifizierten Tierdentalhygieniker an einer vom Verein anerkannten Ausbildungsinstitution oder beim Verein selber abgelegt hat. Die ordentliche Mitgliedschaft können auch Verbände und Vereine etc. und andere juristische Personen, die sich aus einem Zusammenschluss zertifizierter Tierdentalhygieniker formieren, erlangen. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft zu besitzen. Ehrenmitglied kann werden, wer wegen seiner besonderen Verdienste um den Verein oder um die Maulgesundheit vom Vorstand ernannt wird. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich, per Fax, über die Antragstellung auf der Internethomepage oder per Email an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung kann erstmals nach Ablauf eines Mitgliedsjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des folgenden Mitgliedsjahres erfolgen. Danach ist der Austritt jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet, kann erfolgen bei Verletzung der Berufspflichten, standesunwürdigem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Begleichung des Rückstandes.

§ 5 Beiträge und Kommunikation

Der Beitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe und der Folgebeitrag jeweils jährlich bis zum 20. Januar fällig. Der Beitrag ist per Überweisung vorzunehmen. Erhöhungen von über 10% in einem Kalenderjahr müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag bei Bedarf erhöhen, jedoch bedarf eine Erhöhung über 10 % in einem Kalenderjahr der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann der Beitrag durch den Vorstand gestundet oder erlassen werden. Verbandsmitteilungen, Information / Kommunikation. Um einen ökonomischen Umgang mit dem Vereinsbudget zu gewährleisten, wird der Verband Mitteilungen an die Mitglieder in elektronischer Textform weitergeben. Dies gilt auch für Ladungen zur Mitgliederversammlung mit Bekanntmachung der Tagesordnung, Ladungen zu Verbandsveranstaltungen u.a..Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Mail-Adresse, WhatsApp, etc. mitzuteilen um eine Zustellung zu gewährleisten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind: -die Mitgliederversammlung -der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt, der Zeitraum darf um maximal 6 Monate überschritten werden. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern. Ob eine Erfordernis vorliegt, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zweckes, der Gründe und der Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Auf Antrag kann eine geheime Wahl stattfinden. Die Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll zu erfassen und vom Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Für den Widerruf des ersten Vorstandes ist eine Zweidrittel - Mehrheit erforderlich. Abstimmungsberechtigt sind hierzu nur die ordentlichen Mitglieder. Der Antrag hierzu muss Bestandteil der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung sein. Der zweite Vorstand ist für die Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit mehr als einer Jahresrate im Rückstand ist. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Stimmübertragungen sind per schriftlicher Vollmacht möglich. Vereine und Verbände als Mitglieder sind durch ihren jeweiligen Delegierten vertreten. Jedes ordentliche Einzelmitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§8 Der Vorstand

Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden werden von der Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der erste Vorsitzende und 2. Vorsitzende wird von den Gründungsmitgliedern bei der Gründungsversammlung gewählt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt dem Greyhound Protection e. V., ersatzweise das dem Vereinssitz nächstgelegene Tierheim, zu.

§ 12 Ermächtigung des Vorstands

Der von der Hauptversammlung gewählte Vorstand ist berechtigt, ggfs. festgestellte Eintragungshindernisse in der Satzung zu beseitigen, wenn die dazu notwendigen Änderungen dem Vereinszweck dienlich sind.

§13 Sitz und Gerichtsstand

Sitz des Vereins ist Wirscheid und Gerichtsstand des Vereins ist Montabaur.

Wirscheid, den 13.05.2020